

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/7552 -**

Akkreditierung von Studiengängen durch private Agenturen verfassungswidrig?

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 03.03.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 08.03.2017

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 06.04.2017,
gezeichnet

Dr. Gabriele Heinen-Kljajić

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Beschluss vom 17.02.2016 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen durch private Agenturen anhand von Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 GG für verfassungswidrig. Zwar würden „Vorgaben der Qualitätssicherung von Studiengängen der Wissenschaftsfreiheit dabei nicht grundsätzlich entgegenstehen“, jedoch dürfe „der Gesetzgeber wesentliche Entscheidungen der Akkreditierung nicht anderen Akteuren überlassen.“ Eine Neuregelung muss nach Vorgabe des Beschlusses bis zum 31.12.2017 geschaffen werden.

Die Präsidentin der Kultusministerkonferenz (KMK), Claudia Bogedan, äußerte in diesem Zusammenhang ihr Interesse an einer länderübergreifenden Lösung, damit die „Länder ihrer Verantwortung für die Gleichwertigkeit ihrer Abschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nachkommen“. Auch der deutsche Hochschulverband fordert Bund und Länder auf, die bestehende Akkreditierungspraxis anzupassen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Beschluss vom 17.02.2016 hat das Bundesverfassungsgericht eine grundlegende Entscheidung zu den rechtlichen Anforderungen an das Akkreditierungssystem getroffen. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegen die nordrhein-westfälischen Rechtssetzungen in alter und neuer Fassung zugrunde, nach denen die erfolgreiche Akkreditierung einer bestimmten Anzahl von Studiengängen Voraussetzung für die staatliche Anerkennung einer privaten Bildungseinrichtung als Hochschule erforderlich ist. Das Gericht hat sich allerdings nicht auf diese spezielle Rechtslage im Hinblick auf die privaten Hochschulen beschränkt, sondern ausdrücklich „im Interesse der Rechtsklarheit“ auch § 7 Abs.1 Satz 1 und 2 neue Fassung Nordrheinwestfälisches Hochschulgesetz (n. F. HG), der eine verpflichtende Akkreditierung für alle Studiengänge vorsieht, in die Bewertung einbezogen. Gleiches gilt für das Akkreditierungsstiftungsgesetz und die nur auf exekutiver Grundlage beruhende Verweisung hierauf durch die entsprechenden KMK-Vereinbarungen.

Inhaltlich hat das Gericht bestätigt, dass der Ansatz einer verbindlichen externen Qualitätssicherung der Lehre durch Akkreditierung, die nicht nur auf wissenschaftlich-fachliche Kriterien beschränkt ist, sondern auch die Studienorganisation, die Studienanforderungen und den Studienerfolg bewertet, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Die Qualitätssicherung in der Lehre wird vielmehr ausdrücklich als ein Ziel mit Verfassungsrang bezeichnet, das einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit zu rechtfertigen vermag. Auch die dem Akkreditierungssystem immanenten Merkmale der externen Qualitätssicherung, die regelmäßig und anlasslos eingefordert wird,

werden nicht beanstandet, ebenso die daraus resultierende Mitwirkungspflicht der Angehörigen der Hochschulen.

Nachbesserungsbedarf wird allerdings in der rechtlichen Umsetzung gesehen, da die für die Akkreditierung wesentlichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber selbst zu treffen seien.

1. Inwiefern ist die niedersächsische Praxis der Akkreditierung von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betroffen?

Von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind unmittelbar nur die Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen betroffen. Angesichts der vergleichbaren rechtlichen Situation und im Bemühen um die Konsistenz der Regelungen zur Akkreditierung haben sich die Länder zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Umsetzung des o. g. Urteils bis Ende 2017 entschlossen. Hierfür wurde die rechtssichere Variante des Staatsvertrags gewählt („Studienakkreditierungsstaatsvertrag“).

Nach Ratifizierung des Staatsvertrags und Umsetzung in Landesrecht unterliegen die Studiengänge der niedersächsischen Hochschulen bzw. die ab diesem Zeitpunkt angestoßenen Akkreditierungsverfahren der Neuregelung.

2. Welchen Anpassungsbedarf sieht die Landesregierung bei niedersächsischen und länderübergreifenden Regelungen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts?

Vgl. die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 1.

3. Mit welchen konkreten Maßnahmen und welchem Zeitplan arbeitet die Landesregierung auf die unter Punkt 2 genannten Anpassungsbedarfe hin?

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat sich in den entsprechenden Gremien und Arbeitsgruppen aktiv an der Ausgestaltung des Studienakkreditierungsstaatsvertrages beteiligt. Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) hat dem Staatsvertrag am 16. März 2017 zugestimmt. Die Unterschrift des Staatsvertrages ist für die nächste Sitzung der MPK am 01.06.2017 geplant. Vorab ist eine Unterrichtung des Landtags vorgesehen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs streben an, dass der Staatsvertrag bis zum 31.12.2017 ratifiziert wird. Darüber hinaus wird gegenwärtig eine Musterrechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung des Staatsvertrages in den Gremien der Kultusministerkonferenz erarbeitet.